

**Ergänzungstarif für weltweite Kostendeckung
und Versicherungsschutz für Reisen**

REISE

mit Wertbeständigkeit
und Prämienrückerstattung

QWGO

Die Versicherung erstreckt sich auf stationäre und ambulante Behandlungen im Ausland, Krankenrücktransporte und die Überführung Verstorbener nach Österreich und ersetzt Bergungs- und Transportkosten im In- und Ausland.

I. Weltweite Kostendeckungsgarantie für geplante stationäre Behandlungen (Punkt 5.8. bis 5.15. der Allgemeinen Versicherungsbedingungen)

Besteht die Notwendigkeit einer stationären Behandlung, die aufgrund des medizinischen Standards in Österreich nicht möglich ist, werden in Verbindung mit den Leistungen des Grundtarifs weltweit die vollen Kosten einschließlich der Aufwendungen für die Hin- und Rückreise übernommen. Voraussetzung ist, dass die Abwicklung des Versicherungsfalles durch das SOSservice der UNIQA (siehe SOS-Karte) erfolgt.

II. Weltweiter Versicherungsschutz für Auslandsreisen

1. Vergütet werden die außerhalb Österreichs (weltweit) erwachsenen Kosten

a) einer unaufschiebbaren medizinisch notwendigen Heilbehandlung einschließlich ärztlich verordneter Arzneimittel

b) eines medizinisch notwendigen Transportes ins nächstgelegene geeignete Krankenhaus

bis EUR 225.000,00

Bei ambulanten Heilbehandlungen einschließlich Arzneimittel wird pro Auslandsaufenthalt eine Selbstbeteiligung von EUR 70,00 in Abzug gebracht.

Die Selbstbeteiligung wird stets von der Versicherungsleistung abgezogen, also auch im Falle der Leistungspflicht einer gesetzlichen Sozialversicherung oder einer weiteren Privatversicherung.

2. Bei Inanspruchnahme des SOSservice der UNIQA werden die vollen Kosten einer stationären Heilbehandlung im Ausland übernommen.

III. Bergungskosten

Die Kosten einer Bergung werden innerhalb Österreichs bis EUR 3.650,00 außerhalb Österreichs bis EUR 7.300,00 pro Fall vergütet.

A. Ergänzende Versicherungsbedingungen

1. Allgemeines

Dieser Tarif kann nur in Verbindung mit einem vom Versicherer dafür vorgesehenen Grundtarif abgeschlossen werden und bestehen bleiben.

2. Zu Punkt I

In Abhängigkeit des bestehenden Grundtarifs gilt:

2.1 Grundtarif = Sonderklasse Tarif für Österreich

IV. Transportkosten in Österreich (ergänzend zu Punkt 5.12. Allgemeine Versicherungsbedingungen)

Der Versicherungsschutz umfasst Leistungen für Transporte wegen Krankheit, Unfall oder Entbindung in Österreich mit einem nach medizinischen Kriterien angemessenen Transportmittel (Krankenwagen, Bahn, Taxi oder Hubschrauber) im folgenden Umfang:

Vergütet werden die vollen Kosten

a) eines Krankentransportes in eine Krankenanstalt oder an den ständigen Wohnsitz

b) eines Verlegungstransportes

c) der Mitbeförderung einer dem Transportierten nahestehenden Person.

Der Transport muss vom SOSservice der UNIQA organisiert werden, ansonsten werden maximal EUR 730,00 vergütet.

V. Krankenrücktransport nach Österreich (ergänzend zu Punkt 5.12. Allgemeine Versicherungsbedingungen)

Der Versicherungsschutz umfasst Leistungen für Krankenrücktransporte wegen Krankheit oder Unfall im folgenden Umfang:

Vergütet werden die vollen Kosten

a) eines medizinisch begründeten Krankentransportes aus dem Ausland in eine österreichische Krankenanstalt oder an den ständigen österreichischen Wohnsitz

b) der Mitbeförderung einer dem Transportierten nahestehenden Person.

Der Transport muss vom SOSservice der UNIQA organisiert werden, ansonsten werden maximal EUR 1.820,00 vergütet.

VI. Überführung eines Verstorbenen

Vergütet werden die vollen Kosten der standardmäßigen Überführung eines Verstorbenen aus dem Ausland an den österreichischen Wohnsitz.

Der Transport muss vom SOSservice der UNIQA organisiert werden, ansonsten werden maximal EUR 1.820,00 vergütet.

Ein allenfalls im Grundtarif vorgesehener Selbstbehalt wird durch diesen Ergänzungstarif nicht abgegolten. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles nach Punkt I. ist der im Grundtarif für Behandlungen in Europa vorgesehene Selbstbehalt auch außerhalb Europas zu bezahlen.

2.2 Grundtarif = Sonderklasse Tarif für ein bestimmtes Bundesland

Die in der dem Grundtarif zugrundeliegenden Liste der Vertragskrankenhäuser (Beilage K4) vorgesehene Eigenleistung wird durch diesen Ergänzungstarif nicht abgegolten. Bei Eintritt eines Versicherungsfalles nach Punkt I. ist die für Behandlungen in Europa vorgesehene Eigenleistung auch außerhalb Europas zu bezahlen.

2.3. Grundtarif = Sonderklasse Select (Tarif QCI 9/200*)

Die in Punkt I vorgesehene Ausdehnung des Versicherungsschutzes auf weitere Behandlungen gilt nur für die nach dem Tarif QCI 9/200* versicherten schweren Erkrankungen bzw. Operationen und Untersuchungen sowie Unfallfolgen.

3. Zu Punkt II bis VI

3.1. Dauer des Versicherungsschutzes bei Auslandsreisen

Versicherungsschutz besteht für jeden vorübergehenden Auslandsaufenthalt jeweils bis zu 8 Wochen ab Antritt der Reise. Als Ausland gelten alle Länder mit Ausnahme Österreichs. Der Versicherungsschutz endet mit der Rückreise an den Wohnsitz, spätestens jedoch 8 Wochen nach Antritt der Reise. Kosten von in diesem Zeitraum eingetretenen Versicherungsfällen, die nach Ablauf von 8 Wochen auflaufen, sind nur dann (im Rahmen der Versicherungssumme) gedeckt, wenn und solange eine Rückreise aus dem Ausland aus medizinischen Gründen nicht möglich ist.

3.2. Einschränkung des Versicherungsschutzes bei Auslandsreisen (in Ergänzung zu Punkt 2 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen)

Kein Versicherungsschutz besteht für:

3.2.1. Heilbehandlungen, die bereits vor Beginn des Versicherungsschutzes begonnen haben

3.2.2. Heilbehandlungen von chronischen Krankheiten, außer als Folge akuter Anfälle oder Schübe

3.2.3. Heilbehandlungen, die Zweck des Auslandsaufenthaltes sind

3.2.4. Zahnbehandlungen, die nicht der Erstversorgung zur unmittelbaren Schmerzbekämpfung dienen

3.2.5. Schwangerschaftsuntersuchungen und Entbindungen im Ausland, ausgenommen jene vorzeitigen Entbindungen, die mindestens zwei Monate vor dem natürlichen Geburtstermin erfolgen

3.2.6. Prophylaktische Impfungen

3.2.7. Heilbehandlungen und Unfallfolgen aus der aktiven Teilnahme gegen Entgelt an öffentlich stattfindenden sportlichen Wettbewerben und dem Training hierzu.

3.3. Bergungskosten (Punkt III)

Bergungskosten sind die nachgewiesenen Kosten des Suchens nach dem Versicherten und seines Transportes bis zur nächsten befahrenen Straße oder bis zum, dem Unfall nächstgelegenen, geeigneten Krankenhaus.

Sie werden ersetzt, wenn der Versicherte einen Unfall erlitten hat oder in Berg- oder Wassernot geraten ist und verletzt oder unverletzt geborgen werden muss bzw. durch einen Unfall oder infolge Berg- oder Wassernot den Tod erleidet und seine Bergung erfolgen muss. Einem Unfall ist gleichzuhalten, wenn der Versicherte unverzüglich wegen eines Krankheitsgeschehens geborgen werden muss.

3.4. Voraussetzung für den Krankenrücktransport nach Österreich (Punkt V)

Voraussetzung für einen Krankenrücktransport nach Österreich ist neben der Transportfähigkeit des Versicherten, dass

a) eine lebensbedrohende Störung des Gesundheitszustandes besteht oder

b) aufgrund der vor Ort gegebenen medizinischen Versorgung eine dem österreichischen Standard entsprechende Behandlung nicht sichergestellt ist oder

c) ein stationärer Krankenhausaufenthalt von mehr als fünf Tagen zu erwarten ist.

3.5. Verständigung des SOSservice der UNIQA

Bei Transporten gemäß Punkt IV bis VI ist das SOSservice der UNIQA zu verständigen. Um die erforderlichen Maßnahmen treffen zu können, benötigt die UNIQA die auf der SOS-Karte geforderten Angaben. Aufgrund der mitgeteilten Angaben entscheidet die UNIQA über die Durchführung und die Art des Transportes.

Bei Krankenrücktransporten nach Österreich erfolgt die Entscheidung in Abstimmung mit den vor Ort behandelnden Ärzten, die endgültige Entscheidung liegt jedoch beim Vertrauensarzt der UNIQA.

3.6. Andere Versicherungen

Eine allfällige bestehende gesetzliche Sozialversicherung oder andere Privatversicherung sowie Ansprüche aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund von Vereinbarungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Hat die UNIQA Leistungen erbracht, so gehen gleichwertige Ansprüche des Versicherten gegen Dritte auf sie über.

3.7. Entfall der allgemeinen Wartezeit

Die in Punkt 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen festgelegte allgemeine Wartezeit entfällt.

B. Leistungs- und Prämienanpassung

1. Die UNIQA verpflichtet sich, den Versicherungsschutz durch eine Anpassung der Leistungen und Prämien in seinem Wert zu erhalten.

2. Die Anpassung der Leistungen hat aufgrund eines Vergleiches des vom österreichischen Statistischen Zentralamt zuletzt verlautbarten Verbraucherpreisindex mit demjenigen des Vorjahres bzw. mit demjenigen, der der letzten Anpassung zugrunde zu legen war, zu erfolgen. Veränderungen von weniger als 10 % führen zu keiner Anpassung.

Der Selbstbehalt ist entsprechend der Änderung dieses Indexes anzupassen.

Veränderungen des Gesundheitswesens oder der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die eine Änderung der Leistungen erforderlich machen, sind bei der Anpassung der Leistungen ebenfalls zu berücksichtigen.

3. Die Anpassung der Leistungen hat ohne Altersbegrenzung, ohne Wartezeit für die Mehrleistungen und ungeachtet eines etwa verschlechterten Gesundheitszustandes zu erfolgen.

4. Die Neuberechnung der Prämien hat entsprechend der Leistungsanpassung nach Punkt 1 und 2 und unter Berücksichtigung von Veränderungen der durchschnittlichen Lebenserwartung, der Häufigkeit der Inanspruchnahme von Leistungen und deren Aufwendigkeit sowie des Gesundheitswesens oder der dafür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu erfolgen.

Berücksichtigung finden auch die Kosten der in Anspruch genommenen ausländischen Krankenanstalten.

5. Die neuen Leistungen und Prämien sowie der Selbstbehalt werden zum 1. des Monats wirksam, der der schriftlichen Benachrichtigung des Versicherungsnehmers folgt.

6. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, innerhalb eines Monats die Leistungs- und Prämienanpassung schriftlich abzulehnen. In diesem Fall wird die Versicherung zu einem Ersatztarif ohne Anpassungszusage und ohne Kostendeckungsgarantien fortgesetzt.

C. Sonstige Hinweise

1. Prämienrückerstattung (Punkt 19. Allgemeine Versicherungsbedingungen)

Der Tarif nimmt gemäß Punkt 19.2.c) Allgemeine Versicherungsbedingungen an der erfolgsabhängigen Prämienrückerstattung teil.

2. SOS-Karte

Das SOSservice der UNIQA bevorschusst die Kosten eines Krankenhausaufenthaltes im Ausland. Sie erreichen das SOSservice unter der auf der SOS-Karte angeführten Telefonnummer.